



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Antwort

auf die

Interpellation Nr. 188 2010/2012

von Theres Vinatzer und Marcel Budmiger namens
der SP/JUSO-Fraktion

vom 2. Mai 2011

(StB 779 vom 31. August 2011)

**Wurde anlässlich der
23. Ratssitzung vom
27. Oktober 2011
beantwortet.**

Nimmt die Stadt Luzern ihre Verantwortung bei öffentlichen Beschaffungen wahr?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Auftragserteilungen für Lieferungen, Dienstleistungen und Bauleistungen durch die Stadt Luzern erfolgen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentlichen Beschaffungen (öBG). Das öBG basiert auf folgenden Grundsätzen:

- **Gleichbehandlung** aller Anbieter mittels allgemein gültiger Ausschreibungsunterlagen,
- **Nichtdiskriminierung** von Anbietern mittels neutraler Produkte- und Leistungsvorgaben,
- **wirksamer Wettbewerb** durch Gewährleistung eines fairen Verfahrens,
- **Beachtung der Ausstandsregeln** durch unabhängige und unvoreingenommene Beurteilung der Angebote,
- **Vertraulichkeit von Informationen** für Angaben von Anbietern,
- **Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen**,
- **Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für Mitarbeitende**,
- **Gleichbehandlung von Frau und Mann** in umfassender Weise,
- **wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel** durch Berücksichtigung von Angeboten mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis.

Der Stadtrat nimmt zu den einzelnen Fragen im Detail wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Welche allgemeinen Kriterien muss ein Betrieb erfüllen, um einen Auftrag von der Stadt Luzern zu erhalten?

Im öBG sind die vorerwähnten Grundsätze in § 3 bis § 5 festgelegt. Besondere Bedeutung kommt dabei § 4 öBG zu. Für Einladungsverfahren oder für freihändige Vergaben werden die Anbietenden vor Eröffnung des Verfahrens diesbezüglich überprüft. Dies erfolgt mit einer

formellen schriftlichen Aufforderung zur Selbstdeklaration mittels eines Fragebogens. Zusätzlich werden – bei Unsicherheiten – Abklärungen über die zuständigen Berufsregister vorgenommen. Bei öffentlichen Verfahren sind die Anbietenden verpflichtet, entsprechende Erklärungen zusammen mit dem Angebot einzureichen. Grundsätzlich wird auf die Selbstdeklaration abgestützt. Bei Unsicherheiten werden die Anbietenden aufgefordert, entsprechende Nachweise einzureichen. Diese dürfen zum Zeitpunkt der Anfrage nicht älter als 6 Monate sein.

Werden die Nachweise zu den gestellten Fragen nicht innert der gesetzten Frist erbracht oder bestehen seitens Berufsregister Vorbehalte gegenüber einem Anbietenden, erfolgt ein Verfahrensausschluss vor einer materiellen Angebotsprüfung.

Zu 2.:

Wird abgeklärt, ob der ausgewählte Betrieb den GAV einhält?

Ja. Diese Abklärung erfolgt gleichzeitig mit den weiteren Überprüfungen der Anbietenden wie in Antwort auf Frage 1 ausgeführt.

Zu 3.:

Wird die Lohnpolitik der Firma in die Überlegungen bei der Vergabe mit einbezogen und wird überprüft, ob keine Dumpinglöhne bezahlt werden?

Mit dem Nachweis der Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge ist auch eine Bestätigung der ordnungsgemässen Lohnzahlung verbunden. Lohnkontrollen bei Unternehmungen werden durch die paritätischen Berufskommissionen vorgenommen und an die Berufsregister gemeldet.

Zu 4.:

Wie wird sichergestellt, dass sich der Betrieb an unsere Gesetze hält und seinen Verpflichtungen nachkommt?

Grundsätzlich wird auf die Selbstdeklaration abgestellt. Bestehen Unsicherheiten betreffend die Angaben oder ist die offerierende Unternehmung noch nicht bekannt, werden entsprechende Nachweise nachverlangt und/oder Rückfragen beim zuständigen Berufsregister vorgenommen.

Zu 5.:

Gibt es weitere Grundsätze, die eine sozial und ökologisch nachhaltige Beschaffung verlangen?

Ja. Betreffend Auftragserteilungen wird auf § 5 öBG (Vergabekriterien) verwiesen.

Zusätzlich wird der Nachweis betreffend Einhaltung der EKAS-Richtlinien des Bundes für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz für Mitarbeitende verlangt. Weiter wird der Nachweis verlangt, dass bei Verwendung von Hölzern oder Holzkonstruktionen ausschliesslich Schweizer Holz oder Holz aus FSC-zertifiziertem Anbau verwendet wird.

Mit Beschluss StB 893 vom 28. Oktober 2009 hat der Stadtrat die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen bei der Bewertung von Anbietenden für verbindlich erklärt.

Mit Beschluss StB 153 vom 27. Februar 2008 hat der Stadtrat ergänzende Vergabekriterien für Firmen erlassen, welche Lernende ausbilden und gemäss Liste der Fachstelle Arbeit bei der Vermittlung von Sozialhilfebeziehenden zusammenarbeiten (Postulat 153 2004/2008 Schaffung und Erhalt von Stellen für leistungsschwächere Mitarbeitende und Lehrlinge).

Zu 6.:

Bestehen Ausschlussmechanismen für Firmen, die schwerwiegende Verstösse begehen?

Ja. Wie mit Antwort auf Frage 1 bereits ausgeführt, werden Anbietende bei Nichteinhaltung der Bestimmungen gemäss § 4 öBG bei Nichterbringung der entsprechenden Nachweise oder bei Vorbehalten der Berufsregister vom Verfahren ausgeschlossen.

Zu 7.:

Gelten die zu den Fragen 1 bis 6 gemachten Aussagen auch für Subunternehmen, Zulieferfirmen und bei internationalen Vergaben?

Ja. Bewirbt sich eine Arbeitsgemeinschaft für einen Auftrag, so haben alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft den Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen gemäss § 4 öBG zu erbringen.

Der Zuzug von Subunternehmern bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Dabei sind Art und Umfang der Leistungen sowie Name und Sitz der beigezogenen Subunternehmer bekannt zu geben. Zudem ist nachzuweisen, dass alle beigezogenen Unternehmer die sich aus § 4 öBG ergebenden Verpflichtungen einhalten (§ 13 der Verordnung zum öBG). Bauleitungen sind angewiesen, entsprechende Personenkontrollen auf den Baustellen vorzunehmen.

Stadtrat von Luzern

